

Kurzzusammenfassung zum Normenkontrollantrag gegen die KKW-Laufzeitverlängerung zur Vorbereitung des Pressegesprächs am 28.02.2011

Zum Verfahren:

- 212 Abgeordnete von SPD und Grünen und damit mehr als ein Viertel der Abgeordneten reichen einen Antrag auf **abstrakte Normenkontrolle** ein.
- Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen **umfassend** zu prüfen.
- Dementsprechend rügt der Normenkontrollantrag **sowohl formelle als auch materielle Verfassungsverstöße**.
- Der Normenkontrollantrag steht damit **zwischen** dem Antrag der Länder, die nur die 11. Novelle angreifen und nur die fehlende Zustimmung des Bundesrates rügen, und der Verfassungsbeschwerde von Greenpeace, die die materiellen Grundrechtsverstöße rügt, aber prozessual fraglich ist.

(Politische) Hauptkritik an der gesetzlichen Neuregelung:

- Gesetzgeber verlängert Laufzeiten so, dass die KKW am Ende **50 Jahre und älter** sein werden.
- Gerade die alten KKW genügen aber schon lange nicht mehr den modernen Sicherheitsstandards. Deshalb **muss es grundlegende Nachrüstungen** geben.
- **Umstritten** ist sowohl, ob und wie dies **technisch** möglich – und noch wirtschaftlich sinnvoll – ist, als auch wie solche grundlegenden Nachrüstungen **rechtlich** durchgesetzt werden können.
- Es ist unverantwortlich, dass die Laufzeiten verlängert werden, **ohne** auf diese Fragen **Antworten zu haben**, und ohne sie auch nur zu erörtern.
- Stattdessen werden die Bundesländer mit diesen neuen Problemen konfrontiert und sind dabei der Bundesaufsicht unterworfen. Das hätte formal der **Zustimmung des Bundesrates** bedurft.

Kernaussagen des Normenkontrollantrags:

1. Formelle Verfassungswidrigkeit: Zustimmungsbedürftigkeit

- Die 11. Novelle (Laufzeitverlängerung) ist zustimmungsbedürftig, denn die Verwaltungsaufgabe der Aufsicht über KKW wird direkt im Gesetz neu bestimmt: **2002** wurde diese Aufgabe auf den Betrieb bis zur Produktion der festgelegten Reststrommengen **begrenzt. Jetzt** wird die **Aufgabe durch neue Reststrommengen erweitert**.
- Die 11. Novelle ist außerdem zustimmungsbedürftig, weil die neuen Restlaufzeiten **ganz neue Nachrüstungsaufgaben** mit sich bringen und dadurch die bisherige Atomaufsicht **wesentlich verändern** werden.

- Die 12. Novelle (Neue Sicherheitsregelungen) ist zustimmungsbedürftig, weil die **Betreiberpflicht**, die mit **§ 7d** AtG eingeführt wird, für die Verwaltung eine **neue Aufsichtsaufgabe** bedeutet.
- Die 12. Novelle ist außerdem zustimmungsbedürftig, weil sich die **Planung neuer Endlager** wesentlich anders darstellt, wenn hinterher Enteignungen möglich sind (die Planfeststellung hat dadurch „**enteignungsrechtliche Vorwirkung**“).

2. Materielle Verfassungswidrigkeit: Schutzpflichtverletzung

- Maßstab ist die **Schutzpflicht** des Staates für **Gesundheit und Leben der Bürger**, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung zum Atomgesetz entwickelt hat (BVerfG, Urteil vom 08.08.1978, Kalkar I; BVerfG, Urteil vom 20.12.1979, Mülheim-Kärlich) zusammen mit der Verpflichtung aus dem **Staatsziel Umweltschutz** (vgl. BVerfG vom 24.11.2010, Gentechnikgesetz). Für das Atomrecht konkret bedeutet dies, dass die **bestmögliche Schadensvorsorge** auf dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik gewährleistet sein muss.
- Mit dem **Atomausstieg 2002** hat der Gesetzgeber diesen Schutzauftrag dadurch umgesetzt, dass er die Restlaufzeit der KKW begrenzt hat. Andernfalls **bestehende Probleme**, wie eine grundlegende Nachrüstung der alternden KKW, waren dadurch **obsolet geworden**.
- Die Laufzeitverlängerung 2010 macht diese **Probleme wieder akut**, bietet aber **keine Lösungen** an.
- Obendrein ist nicht einmal geklärt, ob die zwischenzeitlich gealterten und teilweise kurz vor der Stilllegung stehenden KKW **überhaupt noch technisch sinnvoll nachgerüstet** werden können.
- Damit ist die Entscheidung des Gesetzgebers über neue Reststrommengen **ohne Rücksicht auf die Pflicht zur Sicherstellung bestmöglicher Schadensvorsorge** gefallen. Das verstößt gegen die verfassungsrechtliche Schutzpflicht.
- Da die alten Probleme – wie die Nachrüstung von der Atomaufsicht durchgesetzt werden kann – nicht gelöst wurden sondern jetzt wieder akut werden, wird **heute nicht mehr die bestmögliche Schadensvorsorge** durch das Atomgesetz gewährleistet. Das Atomgesetz ist daher mit der Laufzeitverlängerung verfassungswidrig geworden.
- Obendrein bringt die neue Betreiberpflicht nach **§ 7d** AtG weitere Probleme mit sich: Es besteht die Gefahr, dass mit dieser „weiteren Vorsorge“, die die Betreiber leisten sollen, die **bisherigen Vorsorgestandards abgesenkt** werden. Dies darf nicht geschehen. Weil die Regelung aber so **unklar und unbestimmt** ist, dass diese Gefahr besteht, ist sie verfassungswidrig.
- Schließlich darf der Rechtsschutz der Bürger gegen KKW nicht abgeschnitten werden. Genau dies versucht aber der neue § 7d AtG. Er bestimmt, dass seine Vorsorgemaßnahmen **nur zum Schutz der Allgemeinheit** vorgenommen werden. Das heißt, dass ein einzelner Bürger die Beachtung dieser Pflicht nicht einklagen kann. Weil aber auch er von den Vorsorgemaßnahmen geschützt würde, ist das **Abschneiden des Rechtsschutzes** verfassungswidrig.